

Statuten der Jugendmusik Siebnen



1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen

Jugendmusik Siebnen

gegründet 1948, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden

Die Aufgabe der Jugendmusik Siebnen, kurz JMS genannt, ist die musikalische Orchesterausbildung lernfreudiger jugendlicher Blas- und Schlaginstrumentenschüler. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Sicherstellung des blasmusikalischen Nachwuchses für das Blasorchester Siebnen und der der JMS angeschlossenen Musikvereine. Die JMS betreibt eines oder mehrere Blasorchester und pflegt durch öffentliche Auftritte den Kontakt mit der Bevölkerung.

2. Angeschlossene Musikvereine

Der JMS können sich weitere Musikvereine als Vereinsmitglied anschliessen, sofern sie die blasmusikalische Orchesterausbildung ihres musikalischen Nachwuchses vollumfänglich der JMS übertragen und selbst kein eigenes Jugendspiel betreiben.

Die angeschlossenen Vereine verpflichten sich, allfällige Gelder der öffentlichen Hand, die ihnen für die Jugendförderung zufließen, der JMS zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht direkt an die JMS ausbezahlt werden.

3. Instrumentalausbildung / Musikschulen

Die JMS bietet in der Regel keine Instrumentalausbildung an. Diese Aufgabe wird von den regionalen Musikschulen wahrgenommen.

Musikschulen können sich der JMS zum Zwecke der Orchesterausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler als Vereinsmitglied anschliessen, sofern sie dafür einen finanziellen Beitrag entrichten.

In Ausnahmefällen, d.h. bei Instrumenten, deren Erlernung von den Musikschulen nicht angeboten wird, für die Besetzung eines Blasorchesters aber relevant sind, kann die JMS eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit bereitstellen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Aktivmitgliedern des Blasorchesters Siebnen
4. Angeschlossenen Musikvereinen
5. Angeschlossenen Musikschulen

4.1 Aktivmitglieder

Jugendliche, deren Ausbildungsstand nach der Beurteilung der musikalischen Leitung genügend ist, können Aktivmitglieder werden. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Hauptversammlung in offener Abstimmung auf Antrag des Vorstandes.

4.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um die JMS verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

4.3 Aktivmitglieder des Blasorchesters Siebnen

Aktivmitglieder des Blasorchesters Siebnen sind aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit an den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen der JMS stimmberechtigt.

4.4 Angeschlossene Musikvereine

Angeschlossene Musikvereine sind an den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen der JMS mit einer Stimme stimmberechtigt.

4.5 Angeschlossene Musikschulen

Angeschlossene Musikschulen sind an den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen der JMS mit einer Stimme stimmberechtigt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

1. Stimmberechtigt ist jedes Aktivmitglied, das im gleichen Kalenderjahr das 16. Altersjahr vollendet. Bei allen jüngeren Aktivmitgliedern der JMS ist ein Elternteil stimmberechtigt. Zudem sind alle Aktivmitglieder des Bläserorchesters Siebnen stimmberechtigt. Die Ehrenmitglieder besitzen ebenfalls das volle Stimmrecht. Passivmitglieder haben keine Stimmberechtigung.
2. Mit seiner Aufnahme hat jedes Aktivmitglied Anspruch auf die Aushändigung der Vereinsstatuten und des zugehörigen Reglements.
3. Aktivmitglieder, die während eines Vereinsjahres die im Reglement festgesetzte Anzahl Absenzen nicht überschreiten, erhalten ein Geschenk.
4. Ist ein Aktivmitglied in ununterbrochener Folge während mindestens 8 Jahren in der JMS tätig, wird ihm beim Austritt ein Geschenk für seine Vereinstreue überreicht.

5.2 Pflichten

1. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes und der musikalischen Leitung zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind persönlich für den guten Zustand aller vom Verein gemieteten oder leihweise abgegebenen Gegenstände wie Instrument, Notenmaterial usw. verantwortlich.
3. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, alle Proben, Anlässe und Konzerte sowie die offiziellen Zusammenkünfte des Vereins regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer an einer Probe oder einem Vereinsanlass nicht teilnehmen kann, hat sich frühzeitig abzumelden.
4. Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch seine schriftliche Mitteilung an den Vorstand, zuhanden der Hauptversammlung. Diese schriftliche Mitteilung ist bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zu Händen des Vorstandes zu richten.
5. Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen der JMS im Widerspruch steht, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben Instrumente, geliehenes Notenmaterial usw. in einwandfreiem Zustand abzugeben. Für fehlende Gegenstände, Beschädigungen und aussergewöhnliche Abnützungen haben die Mitglieder finanziell aufzukommen.
7. Die Beitragspflicht wird unter Ziff. 11 der Statuten und Ziff. 1 des Reglements geregelt.

6. Vorstand

6.1 Bestand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Instrumenten-/Materialverwalter
6. zwei oder mehreren Beisitzern

Vorstandsmitglieder rekrutieren sich in der Regel aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern des Blasorchesters Siebnen und den angeschlossenen Musikvereinen. Alle dem Verein angeschlossenen Musikvereine sind berechtigt, einen Vertreter in den Vorstand der JMS zu delegieren.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Der Präsident des Blasorchesters Siebnen wird mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

6.2 Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Eine Amtsdauer dauert in der Regel zwei Jahre. In den geraden Jahren kommen zur Wahl: Präsident, Kassier, Instrumenten-/Materialverwalter und die eine Hälfte der Beisitzer. In den ungeraden Jahren werden gewählt: Vizepräsident, Aktuar und die andere Hälfte der Beisitzer.

6.3 Reglement

Der Vorstand erlässt ein Reglement, dem alle Vereinsmitglieder unterstellt sind. Er kann dieses Reglement jederzeit selbstständig ändern und neuen Bedürfnissen anpassen. Das Reglement umfasst Bestimmungen zu folgenden Bereichen:

1. Allgemeines und Organisatorisches
2. Mitgliedschaft
3. Aufgaben der Musikkommission
4. Vermietung der Instrumente
5. Entschädigung für Fachlehrer und Aushilfen

6.4 Aufgaben des Vorstandes

6.4.1 Präsident

1. vertritt den Verein nach aussen,
2. pflegt Kontakte mit Behörden, Interessenvertretern, den angeschlossenen Vereinen und den angeschlossenen Musikschulen,
3. leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen,
4. ist für die Einhaltung der Statuten und des Reglementes verantwortlich,
5. überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse,
6. führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift,
7. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Blasorchesters Siebnen teil,
8. ist in musikalischen Angelegenheiten Verbindungsmann zwischen dem Vorstand und den Dirigenten,
9. ist für die Zweckerfüllung verantwortlich, die der Musikkommission übertragen ist, und kann mit beratender Stimme an den Musikkommissionssitzungen teilnehmen,
10. erstellt das Budget in Zusammenarbeit mit dem Kassier.

6.4.2 Vizepräsident

1. ist in allen Belangen Stellvertreter des Präsidenten,
2. entlastet den Präsidenten durch Übernahme von diversen Funktionen.

6.4.3 Aktuar

1. besorgt und verwaltet nach Absprache mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz,
2. ist für die Pressearbeit zuständig,
3. ist bei gleichzeitiger Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident deren Stellvertreter,
4. führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift,
5. führt über alle Vereinsversammlungen, Vorstandssitzungen und Verhandlungen ein Protokoll, das er innert 14 Tagen allen Vorstandsmitgliedern zustellt,
6. ist für die notwendigen persönlichen Einladungen der Aktivmitglieder verantwortlich,
7. hinterlegt sämtliche Protokolle sowie die übrigen wichtigen Akten im Archiv,
8. verwaltet das Archiv.

6.4.4 Kassier

1. verwaltet die Vereinskasse,
2. gibt dem Vorstand jederzeit Aufschluss über den Kassenstand und die finanzielle Stellung des Vereins,
3. schliesst die Jahresrechnung per 31.12. ab,
4. legt die abgeschlossene Jahresrechnung dem Vorstand vor der Hauptversammlung zur Budgetberatung vor,
5. legt die abgeschlossene Jahresrechnung mit den entsprechenden Belegen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Rechnungsprüfungskommission vor,
6. erstellt je nach Bedarf Budget-Vergleiche im laufenden Rechnungsjahr.

6.4.5 Instrumenten-/Materialverwalter

1. beaufsichtigt und verwaltet alle dem Verein gehörenden Instrumente (inkl. der Instrumente, welche von den angeschlossenen Vereinen und Musikschulen zur Verfügung gestellt werden) sowie das übrige Mobiliar und führt darüber ein Inventar,
2. vermietet Instrumente nur gegen Empfangsbestätigung und beidseitig unterzeichnetem Mietvertrag,
3. stellt Reparaturscheine für Instrumentenreparaturen aus,
4. ist verpflichtet, periodisch die abgegebenen Materialien zu kontrollieren und dem Vorstand Bericht zu erstatten,
5. erstattet der Hauptversammlung Bericht über das Instrumenten-/Materialinventar,
6. erstellt die Rechnungen für die Mietinstrumente.

6.4.6 Beisitzer

1. wirkt im JMS-Vorstand durch Übernahme verschiedener Vorstandsarbeiten aktiv mit,
2. ist Kontaktperson zum jeweiligen angeschlossenen Verein.

7. Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung wird an der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Pflichten und Kompetenzen der musikalischen Leitung einerseits und des Vereins andererseits sind in einem separaten Anstellungsvertrag festzulegen. Soweit sich der Vertrag nicht ausspricht, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

8. Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus der musikalischen Leitung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikkommission sind im Reglement festgelegt. Der Vereinspräsident wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Für konkrete Projekte können nach Bedarf auch Aktiv- oder Vorstandsmitglieder beigezogen werden.

9. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind:

- Prüft die Vereinskasse,
- Erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag zuhanden der Hauptversammlung,
- Hat jederzeit das Recht, die Bücher einzusehen oder auf Anordnung des Vorstandes die Pflicht, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

10. Notenverwalter

Die Verwaltung der Noten ist Aufgabe der Aktivmitglieder. Die Amtsinhaber werden durch den Vorstand bestimmt.

11. Finanzen / Mitgliederbeiträge

Die Einnahmen des Jugendblasorchesters March bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Mieterträgen für Instrumente
3. Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen
4. Gönnerbeiträge
5. Subventionen der öffentlichen Körperschaften
6. Beiträgen und Schenkungen
7. Freiwilligen Zuwendungen
8. Kapitalzinsen
9. etc.

Die Ausgaben des Jugendblasorchesters March bestehen aus:

1. Gehalt musikalische Leitung
2. Entschädigungen für Fachlehrer und Aushilfen
3. Anschaffungen / Reparaturen von Instrumenten
4. Anschaffungen von Notenmaterialien
5. Miete Probelokal
6. Büromaterial
7. etc.

Es werden jährlich Aktivmitgliederbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100.-- erhoben. Sie werden im Reglement betragsmässig festgesetzt. Ehrenmitglieder und die Aktivmitglieder des BOS (sofern nicht Aktivmitglieder der JMS) sowie die als Mitglieder angeschlossenen Musikvereine und Musikschulen zahlen keine Mitgliederbeiträge. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Die Einladungen für die Versammlungen müssen schriftlich erfolgen und mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden. Anträge von Mitgliedern, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Verein ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Gang das relative Mehr. Statutenänderungen verlangen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird zur Erledigung von dringenden Geschäften einberufen, wenn:

1. der Vorstand dies als notwendig erachtet,
2. mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder oder ein Fünftel sämtlicher Stimmberechtigten es schriftlich verlangen.

13. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung oder durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen Versammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten.

Hat sich der Verein aufgelöst, ist ein genaues Inventar aufzunehmen und dem Blasorchester Siebnen zur Verwahrung zu übergeben. Bei einer eventuellen Neugründung einer JMS mit gleichem Namen, Sitz und Zweck ist diesem das Inventar zur Verfügung zu stellen.


Sollte das Blasorchester Siebnen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so tritt der Einwohnerverein Siebnen an dessen Stelle.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. März 2014 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2002 und treten sofort in Kraft.

Siebnen, 22. März 2014



Andreas Diethelm
Präsident



Irene Lustenberger
Aktuarin